

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2017

der

Samtgemeinde Hesel

zum

31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Bericht über frühere Prüfungen	4
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
4. Ergebnisrechnung	19
5. Finanzrechnung	20
6. Plan-/Istvergleich	20
7. Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	22
8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres	25
9. Bilanz des geprüften Jahres	26
10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	29
11. Abschließende Bemerkung	34
12. Bestätigungsvermerk	34
Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen	

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte am Dienstort der Prüfer mit Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Samtgemeinde Hesel. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 11 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in der Zeit von Februar bis Juni 2020 von den Rechnungsprüfern Sap und Seeliger durchgeführt. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen. Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2017 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2017 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Dokumentenmanagementsystem „DocuWare“ vorhandenen Originalbelege. Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.

1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 19.10.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde diese beschlossen.

Der Prüfungsbericht für das Jahr 2016 wurde zwischenzeitlich erstellt und an die Kommune übersandt. Er wurde der Vertretung (mit der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten) noch nicht vorgelegt. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG steht dementsprechend ebenfalls noch aus. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sind gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen, sobald diese vorliegen. Anschließend hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Soweit die Prüfungsfeststellungen noch nicht erledigt sind, erfolgte eine erneute Aufnahme in dem aktuellen Bericht.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung):

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungs- erlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	17.01.2017	27.02.2017	01.03.2017
Nachtragshaushaltssatzung	19.09.2017	26.10.2017	30.10.2017

In der Satzung (einschließlich Nachtragssatzung) wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

§ 1 Haushaltsvolumen

Haushaltsplan

1. Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag

ordentliche Erträge	9.772.600,-- EUR
ordentliche Aufwendungen	9.772.600,-- EUR
(ordentliches Ergebnis)	0,-- EUR

außerordentliche Erträge	0,-- EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,-- EUR
(außerordentliches Ergebnis)	0,-- EUR

2. Finanzhaushalt - Gesamtbetrag

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.284.600,-- EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.696.600,-- EUR

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,-- EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	901.500,-- EUR

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	404.400,-- EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.900,-- EUR

§ 2 Kredite

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 404.400,-- Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 905.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, wurde auf 1.350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wurde nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) für das Haushaltsjahr 2017 auf 55,67 v.H. festgesetzt.

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Diese Vorschrift wurde nicht beachtet. Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein. Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 116 NKomVG Aussagen auf den entsprechenden Vorkontierungen getroffen wurden.

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung wurden, nach erfolgter notwendiger Genehmigung ordnungsgemäß veröffentlicht, die Pläne den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in vier Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 KomHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat. Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Kommune Bestandteil des Haushaltsplanes. Dieser enthält eine Darstellung über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten. Der erforderliche Inhalt ergibt sich aus § 151 NKomVG. Im Rahmen eines kontinuierlichen Beteiligungsmanagements sollen die Berichte alle erforderlichen und aktuell relevanten Daten enthalten. Die Kommune hat sich dabei fortlaufend mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks auseinanderzusetzen. Der Beteiligungsbericht der Kommune enthält bisher jeweils eine Darstellung über die Touristik GmbH Südliches Ostfriesland, die Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH und über den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme. Die weiteren Beteiligungen sind noch einzupflegen. Gemäß § 151 S. 5 NKomVG ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Es empfiehlt sich, dies in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit aufzunehmen.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 50 Abs. 1 KomHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses (mit dem Anhang und dem diesem beizufügenden Anlagen), hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 26.11.2019 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenen Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

1

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Diese Vorgabe wurde nicht eingehalten, da die Aufstellung erst zum 26.11.2019 erfolgte. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 42 Abs. 5 KomHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden.

§ 21 KomHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Für die kostenrechnerischen Einrichtungen „Abwasserbeseitigung“ und „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ sowie im Bereich der Finanzbuchhaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden. Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die nötigen Grundlagen wurden geschaffen. Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen erfolgt im erforderlichen Umfang. Im Jahresablauf wird die Einhaltung jedoch nicht vollständig dargestellt. So wird beispielsweise beim Produkt 23-3651 „Kindertagesstätte Holtland“ eine Kennzahl beschrieben, jedoch keine Werte ausgewiesen. Auch die Produkte 21-1260 „Feuerlöschwesen“, 25-3625 „Jugendarbeit“ sowie 25-4243 „Lehrschwimmbecken Hesel“ weisen unvollständige Daten bezüglich der Kennzahlen auf. Eine Bewertung der Zielerreichung sowie mögliche Folgerungen für den zukünftigen Haushaltsablauf ergeben sich bei den genannten Produkten damit nicht.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 37 Abs. 5 KomHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm „KIS-Doppik“ für die Buchführung verwendet. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der

Buchführung. Von dem Programmanbieter wurde schriftlich versichert, dass die Programme dem geltenden niedersächsischen Recht entsprechen (vergl. Gutachten der WIBERA vom 14.03.2014). Eine Dokumentation liegt vor. Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Programm am 16.05.2012 zur Anwendung freigegeben. Die Freigabe muss allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die Kommune bedient sich der KDO bei der Umsetzung und Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Datenschutzvorgaben. Die KDO übernimmt hier die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Der aktuelle Datenschutzbericht (Nr. 12 vom 21.05.2019) ist hinsichtlich der Feststellungen der Prioritätsstufe I -laut Auskunft der Kommune- abgearbeitet. Soweit die Feststellungen der übrigen Prioritätsstufen noch nicht erledigt wurden, ist eine weitere Abarbeitung vorzunehmen.

Im Jahr 2016 ergab sich ein „Überleitungsfehler“ bei der Anlagenbuchhaltung (vgl. Prüfungsbericht 2016), der zu erhöhten Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträgen führt. Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 56 KomHKVO zu erläutern.

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHKVO werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung in einem geschlossenen System geführt; die Finanzrechnung wird dabei direkt bebucht. In der Finanzrechnung der Samtgemeinde Hesel stimmt der Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Jahres 2017 nicht mit dem Endbestand des Jahres 2016 überein. Vielmehr wurde als Anfangsbestand 2017 der planerische Endbestand 2016 ausgewiesen. Die Differenz beträgt 28.382,74 €. Dies hat wiederum zur Folge, dass in der Finanzrechnung auch die Liquidität am Ende des Jahres 2017 um die oben genannte Differenz nicht korrekt ausgewiesen wird. Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ weist wiederum den richtigen Wert aus. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die Drei-Komponenten-Rechnung (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) in sich stimmig ist, die richtigen Werte ausweist und dass das eingesetzte Finanzprogramm den Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO genügt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO („Organisation des Rechnungswesen“). Diese aktuellste Fassung datiert auf den 07.06.2018. In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt. Die Erteilung der Anordnungsbefugnis wird separat

durch entsprechende schriftliche Bestellungen des Hauptverwaltungsbeamten geregelt. Eine zusätzliche Dokumentation zentral im Fachbereich „Finanzen und Vermögen“ wird angeregt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen, dass es den Anforderungen genügt. Dennoch hat die Verwaltung in allen Aufgabenbereichen in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang jeweils ein IKS einzuführen ist. Auch ist die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu überprüfen. Die Analyse und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren.

Im NKomVG bzw. in der KomHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die Festsetzungen bezüglich des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden in der Verwaltungsrichtlinie vom 24.11.2016 geregelt. Für die Regelung des § 4 Abs. 6 KomHKVO liegt laut Auskunft der Kommune ein entsprechender Beschluss vor. Über die Erheblichkeit einer Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 Abs. 2 NKomVG und § 8 Abs. 1 KomHKVO) wird im Einzelfall entschieden. Hier ist es im Hinblick auf die Etathoheit der Vertretung geboten eine entsprechende Festsetzung zu treffen. Eine weitere notwendige Festsetzung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, ab welcher Wertgrenze von der Kommune vor Beginn einer Investition ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird seit dem Jahr 2019 durch die Haushaltssatzung bestimmt. Die dort festgesetzte Wertgrenze beträgt 500.000 Euro. Unterhalb der Wertgrenze muss vor Beginn einer Investition eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Kommune, insbesondere für Auftragsvergaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes liegen, einheitliche Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren festzulegen. Derartige Richtlinien liegen vor, werden von Seiten der Verwaltung allerdings momentan auf den aktuellen Normenstand gebracht. Auf § 28 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO wird verwiesen.

Seitens der Kommune werden teilweise Abschlagszahlungen geleistet. Sofern eine Kontrolle aus dem Buchungsprogramm heraus oder durch Beauftragung von Dritten nicht gewährleistet ist, wird das Führen eines sogenannten Abschlagsbuches empfohlen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren. Die notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können. Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte). Zukünftig sollte ein zentrales Prozessregister erstellt und laufend aktualisiert werden, nur so ergibt sich ein realistisches Bild der notwendigen Rückstellungen.

Es liegt kein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen.

Der Aufgabengliederungsplan ist ein systematisches Bestandsverzeichnis aller von der Kommune zu erledigenden Aufgaben. Er ist die Grundlage für alle weiteren organisatorischen Entscheidungen, z.B. Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan. Ein entsprechender Plan liegt vor und entspricht dem aktuellsten Stand. Laut Auskunft der Kommune findet eine regelmäßige Anpassung statt.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden in § 11 und § 12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sowie deren Anlagen getroffen.

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 12 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Bei den folgenden 8 Vergabevorgängen wurden Bedenken geäußert:

3

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

(Angebotssumme 108.459,30 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Sanitärinstallation:

(Angebotssumme 54.036,47 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn – Heizungs- Lüftungs- und Sanitärarbeiten:

(Angebotssumme 31.585,38 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn – Blitzschutzarbeiten:

(Angebotssumme 4.995,50 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten. (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Neubau Feuerwehrrgerätehaus in Schwerinsdorf – Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

(Angebotssumme 43.510,30 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). Das vorgeschlagene, wirtschaftlichste Angebot entsprach nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Verstoß gegen 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Neubau Feuerwehrrgerätehaus in Schwerinsdorf – Heizungs- und Sanitärarbeiten:

(Angebotssumme 44.114,61 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden technische Leistungsmerkmale verlangt, die den Bieterkreis und damit auch den Wettbewerb einschränken.

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maschinen und elektrotechnische Sanierung verschiedener Pumpwerke in der Samtgemeinde Hesel, Bauabschnitt Hesel III/2017 :

(Angebotssumme 61.719,35 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

- 4** Bei folgenden Projekten hat die Kommune Ingenieurleistungen in Anspruch genommen und diese direkt an ein Ingenieurbüro vergeben, ohne vorab ein Wettbewerb herzustellen:
-

- Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn
- Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn
- Maschinen und elektrotechnische Sanierung verschiedener Pumpwerke in der SG Hesel, Bauabschnitt Hesel III/2017

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Einflussgrößen des Marktpreises und beeinflusst demnach die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-/Planungsvorgänge im erheblichen Maße. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei den Ingenieurleistungen kein Wettbewerb hergestellt wurde.

Gleiches gilt für die Direktvergabe bei den Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Rathaus.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. KomHKVO) waren vollständig vorhanden.

Forderungen:

Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Forderungskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Die Summen der „Offenen Posten Liste“ weichen von denen der Bilanz ab. So weist die Liste bei den Konten 1511, 1531, 1541, 1591, 1611, 1641, 1691 und 1801 andere Werte aus als das Finanzbuchhaltungsprogramm. Die Werte aus dem Programm sind grundsätzlich schlüssig und stimmen mit der Bilanz überein. Die Darstellung der Einzelwertberichtigungen aus der „Offenen Posten Liste“ stimmen mit der Bilanz überein. Es ist künftig zwingend sicherzustellen, dass die „Offene Posten Liste“ mit den Forderungskonten der Bilanz übereinstimmt.

Einzelwertberichtigungen sind erfolgt. Alle niedergeschlagenen Forderungen sind wertberichtigt worden. Auf die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung wurde verzichtet. Dem allgemeinen und vorhersehbaren Ausfallrisiko wird damit nicht Rechnung getragen. Aufgrund des geltenden Vorsichtsprinzips gem. § 46 Abs. 4 KomHKVO wird die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung zusätzlich zur Einzelwertberichtigung empfohlen.

Die (noch) nicht wertberichtigten, aber von der Kommune selbst als sogenannte C-, D- und E-Forderungen eingestuften Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen. Die Fälligkeit liegt hier teils lange zurück. Sollte keine Wertberichtigung erfolgen müssen, sind die Gründe kurz an geeigneter Stelle anzugeben.

Verbindlichkeiten:

Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Verbindlichkeitskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Die Summen der „Offenen Posten Liste“ weichen von denen der Bilanz ab. So weist die Liste bei den Konten 2511, 2631, 2791 und 2901 andere Werte aus als das Finanzbuchhaltungsprogramm. Die Werte aus dem Programm sind grundsätzlich schlüssig und stimmen mit der Bilanz überein. Es ist künftig auch hier zwingend sicherzustellen, dass die „Offene Posten Liste“ mit den Verbindlichkeitskonten der Bilanz übereinstimmt.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur KomHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

Anlagenübersicht:

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend des Musters erstellt. Die Gliederung stimmt mit der Bilanz überein. Im Bereich der Positionen 2.2. und 2.9. weicht die Anlagenübersicht von den Bilanzwerten ab. Grund dafür ist zum einen, dass Zugänge bei den bebauten Grundstücken (Position 2.2) in Höhe von 59.600 Euro ausgewiesen werden, obwohl sich im Jahr 2017 keine derartigen Buchungen ergeben haben. Zum anderen wird bei den Anlagen im Bau mit 967.569,07 Euro ein falscher Anschaffungsbestand (Spalte 1) bei den Anschaffungs- und Herstellungswerten vorgetragen. Tatsächlich beträgt der Anfangsbestand 969.067,28 Euro. In der Anlagenübersicht weist die Kommune zusätzlich auch die Sonderposten aus. Allerdings sind diese auf der Passivseite der Bilanz als Unterposition der Nettoposition auszuweisen. Sie gehören nicht zum Anlagevermögen und sind daher nicht in der Übersicht darzustellen.

Forderungsübersicht:

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit denen der Bilanz überein. Der Laufzeit mehr als fünf Jahre wurde ein Betrag von 159.601,21 Euro zugeordnet. Es handelt sich um unbefristete Stundungen für Erschließungsbeiträge. Bereits im Vorjahr 2016 wurde dieser Betrag ausgewiesen. Er war bereits zum damaligen Zeitpunkt fehlerhaft, da die Stundungsaufhebungen des Jahres 2016 mit den entsprechenden Einzahlungen nicht berücksichtigt worden sind. Auch im Berichtsjahr 2017 hat es Einzahlungen gegeben, sodass die Zuordnung zu den Restlaufzeiten bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen auch diesem Jahr falsch dargestellt wird. Die restlichen Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, dies ist prüfseitig schlüssig. In der Forderungsübersicht sind in Spalte 1 die Forderungen der Kommune entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Deshalb sind zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Bei den Mitgliedsgemeinden ist die Bilanzposition „3.9 Durchlaufenden Posten und sonstige Vermögensgegenstände“ in der Forderungsübersicht aufgenommen worden. Bei der Samtgemeinde Hesel fehlt die Bilanzposition hingegen; hier ist eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

Schuldenübersicht:

Die Werte der Schuldenübersicht stimmen mit der Bilanz überein. Die Geldschulden bestehen ausschließlich aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite (Bilanzposition 2.1.2). Diese werden entsprechend der vorgesehenen Tilgungsraten in der Übersicht dargestellt. Die restlichen Schulden haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, diese Auffassung wird prüfseitig geteilt. In der Schuldenübersicht sind in Spalte 1 die Schulden entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen, deshalb sind auch hier zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Rückstellungsübersicht:

Bei der Rückstellungsübersicht ist ab 2017 das gültige Muster 17 des Ausführungserlasses zur KomHKVO zu verwenden. Dies erfolgte hier nicht.

In § 56 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind. Die im Anhang vorhandenen Übersichten und die daraus resultierenden Erläuterungen sind vereinzelt nicht nachvollziehbar und schlüssig. Dies liegt vor allem daran, dass Beträge nicht korrekt aus den Jahresrechnungen übernommen wurden. Vereinzelt sind detaillierte Angaben, vor allem bei Plan-Ist-Abweichungen, wünschenswert. Außerdem werden im Rahmen der Rückstellungsverwendung teilweise die Begrifflichkeiten Auflösung, Inanspruchnahme oder Herabsetzung vertauscht. Im Anhang sollten ebenfalls Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

In § 57 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind. Die Übersicht der Finanzrechnung weist auch dort, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, einen falschen Endbestand an Zahlungsmitteln aus. Es erfolgte eine Erfassung von Bilanzkennzahlen sowie Kennzahlen der Ergebnisrechnung. Die ermittelten Bilanzkennzahlen wurden zusammenfassend kurz bewertet. Wünschenswert wäre, wenn die einzelnen ermittelten Kennzahlen im Rahmen einer Bilanz- bzw. Veränderungsanalyse erläutert würden.

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind auch überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern. Die bereits erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist erfolgt.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen (§ 49 Abs. 4 KomHKVO). Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Für alle kostenrechnerischen Einrichtungen sind Betriebsabrechnungen zu erstellen.

Die Betriebsabrechnungen für die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksabwasseranlagen und soziale Einrichtungen für Wohnungslose lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor. Die Kostendeckungsgrade im Einzelnen betragen:

Schmutzwasserbeseitigung	93 %
Grundstücksabwasseranlagen	104 %
Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	85 % .

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung besteht zum 31.12.2016 ein kumulierter Gebührenüberschuss von 69.640 Euro, der entsprechend als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen wird. Im Jahr 2017 ergab sich eine Auflösung von 63.650 Euro, sodass am 31.12.2017 eine Gebührenüberdeckung von 5.990 Euro verbleibt. Eine zeitnahe Gebührenanpassung ist durch die jährliche Nachkalkulation sichergestellt.

Bei den Grundstücksabwasseranlagen ergibt sich im Berichtsjahr eine Gebührenüberdeckung von 428 Euro. Unter Berücksichtigung des kumulierten Defizits der Vorjahre in Höhe von 753 Euro, verbleibt zum 31.12.2017 eine Unterdeckung in Höhe von 325 Euro. Ein zeitnaher Ausgleich wird angestrebt und ist sicherzustellen (§ 5 Abs.2 NKAG).

Erstmalig wurde in 2017 für die sozialen Einrichtungen für Wohnungslose eine Betriebsabrechnung durchgeführt. Dabei ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von rund 64.000 Euro. Diese soll bei der Kalkulation der Folgejahre berücksichtigt und dort zum Ausgleich gebracht werden, sodass dem Kostendeckungsgebot entsprechend Rechnung getragen wird.

Für die eigenen Kindergärten ist noch keine Kostenrechnung eingeführt. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Auch bei der Kinderkrippe und den Kindergärten, die von Dritten betrieben und von der Kommune in großem Umfang bezuschusst werden, ist auf einen wirtschaftlichen Betrieb zu achten.

Es bestehen schriftliche Vereinbarungen zwischen der Samtgemeinde Hesel und dem Träger.

Die Samtgemeinde sollte in den Vereinbarungen zusätzlich sicherstellen, dass ausreichende Kontroll- und Auskunftsrechte vorhanden sind und dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stets einzuhalten ist.

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach den nicht gedeckten Betriebskosten des Kindergartenträgers. Der Haushaltsplan des Trägers wird auf Erforderlichkeit und Plausibilität der gebildeten Ansätze hin überprüft.

Im laufenden Jahr werden Abschläge gezahlt. Nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung des Kindergartenträgers erfolgt eine Spitzabrechnung. Die Jahresrechnung des Trägers sollte ebenfalls mit

den Positionen der gemeindeeigenen Kindergärten abgeglichen werden (Plausibilitätsprüfung). Dabei sollten unter anderem die großen kostenverursachenden Positionen wie der Personalschlüssel und die damit einhergehenden Personalkosten kontrolliert werden. Es wird Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ebenfalls empfohlen, stichprobenartige Prüfungen (Belege, Kontoauszüge, Einhaltung des Tarifvertrages, u.a. Eingruppierungen sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) vorzunehmen.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes).

Gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 442900 (Produkt: 11-1110) wurde ein Betrag von 1.400 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der allgemein getroffenen Festsetzung der Vertretung. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der KomHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Zusätzlich könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Nach § 18 TVöD erhalten die Tarifbeschäftigten ein sog. Leistungsentgelt. Für die vollständige Verteilung des zur Verfügung zu stellenden Volumens bedarf es einer betrieblichen Vereinbarung, welche auch vorliegt. Basis für die Verteilung ist eine aufgrund von Zielvereinbarungen bzw. systematischer Leistungsbewertung zu beurteilende Zielerreichung/Erfüllungsgrad. Letztlich wird jedoch wieder nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilt, da nicht das Ergebnis der Zielerreichung/des Erfüllungsgrades, sondern das individuelle Gehalt im Verhältnis zum Gesamtgehalt maßgebend ist. Somit wird (trotz Dienstvereinbarung) dem tarifvertraglichen Normzweck, nach einer leistungsbezogenen Differenzierung, nicht entsprochen. Es ist somit fraglich, ob dadurch die Grundlage für die Auszahlung des Gesamtvolumens geschaffen wurde.

5

Nach eigener Prüfung besteht für die Kommune nach §128 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses. Die letzte Feststellung erfolgte mit dem Beschluss über die

Jahresrechnung für das 2015 am 19.10.2016. Auf die Pflicht zur jährlichen Prüfung wird hingewiesen (§ 128 Abs. 1 NKomVG).

Der Betrieb des Bauhofs, des Klärwerks etc. bedingt den Einsatz vielfältiger Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die vorliegenden Rechnungen werden unmittelbar als Aufwand gebucht. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest am Jahresende, soweit die Bestände es rechtfertigen, eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte, um den genauen Jahresverbrauch zu ermitteln. Die vorhandenen Bestände wären als Vorräte zu bilanzieren.

Entwurf

4. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung (in der Fassung durch den 1. Nachtragsplan) wurde ein ordentliches Ergebnis von 0,00 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein Gesamt-Planergebnis von 0,00 Euro.

Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Überschuss von 430.334,76 Euro aus. Hinzu kam noch ein außerordentliches positives Ergebnis 18.576,15 Euro, so dass das Gesamtergebnis 448.910,91 Euro betrug. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von 438.334,76 Euro (430.334,76 Euro zzgl. 8.000,-- Euro Haushaltsreste) und im außerordentlichen Ergebnis von 22.106,07 Euro (18.576,15 Euro zzgl. 3.529,92 Euro Haushaltsreste). Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sowie den öffentlich-rechtlichen Entgelten. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern. Diesbezüglich wird auf den Anhang verwiesen.

§ 37 Abs. 4 KomHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

Der aktuelle Stand der Pensionsrückstellungen wird in der Bilanz nach Mitteilung der Versorgungskasse nachgewiesen. Die Reduzierungen werden bei der Kommune ausschließlich beim Ertragskonto (3582) gebucht.

Aus Sicht des Prüfungsamtes sollte hier näher differenziert werden.

Die Umlagezahlungen an die Versorgungskasse werden zwar unter anderem auch auf Basis der Bezüge der aktiven Beamten gezahlt, sind jedoch (ausschließlich) zur Abdeckung der aktuellen Pensionszahlungen an passive Beamte durch die Versorgungskasse bestimmt. Die Umlagezahlungen werden im laufenden Jahr über das Aufwandskonto 4021 abgewickelt. Sollte nunmehr im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bei den Versorgungsempfängern eine Reduzierung der Rückstellung in Form einer „Inanspruchnahme“ erfolgen, so sollte diese Rückstellungsreduzierung vorrangig aufwandsmindernd erfolgen.

weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Ergebniskonten:

Die Abwicklung der Schulverpflegung erfolgte auch in 2017 über die VerwaHRkonten. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Danach sind alle Erträge und Aufwendungen produktorientiert bei den entsprechenden Konten zu buchen. Die Vorgänge dürfen nicht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung bleiben.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte über das Konto 4051 bzw. 4061. Nach den Zuordnungsvorschriften des Kontenrahmens ist für die Zuführung zwischen aktiven Beamten (Kto. 4051, 4061) und Versorgungsempfängern (Kto. 4151, 4161) zu unterscheiden. Die Unterteilung ist künftig bei der Zuführung zu beachten.

5. Finanzrechnung

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde sowohl in der Haushaltsplanung als auch in der Haushaltsausführung Genüge getan.

Übersteigen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und die ordentliche Rückzahlung innerer Darlehen, so wird gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO der übersteigende Betrag grundsätzlich zur Tilgung von Liquiditätskrediten eingesetzt. Erst ein danach verbleibender übersteigender Betrag sowie Einzahlungen für Investitionstätigkeit und Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen dienen gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit. Diese Voraussetzung wurde erfüllt.

6. Plan-/Istvergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise zu einem Budget erklärt werden. In der Samtgemeinde Hesel sind alle Sachgebiete zu jeweils einem Budget erklärt worden. Bei den Haushaltsvermerken wird der Eindruck vermittelt, Sachgebiete und Produktgruppen seien identisch. Da dem nicht so ist, sollten eine andere Formulierung sowie ein Verweis auf die Budgetübersicht erfolgen. Einige von den allgemeinen Budgets per Negativvermerk

ausgenommenen Sachkonten sind dem Budget 32 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ zugeordnet. Auch bei dem Produkt „Heimat und sonstige Kulturpflege“ wird ein Sachkonto per Negativvermerk ausgenommen und einem anderen Budget zugeordnet. Dies ist nicht zulässig. Die ausgenommenen Sachkonten können, sofern die Voraussetzungen vorliegen, für deckungsfähig erklärt werden. Auf der Auszahlungsseite ist zu beachten, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht zulässig ist zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit. Auch dürfen die Verfügungsmittel gemäß § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

Die Zweckbindungsvermerke sind teilweise pauschal auf Ebene der Sachkontengruppe mit Begrenzung auf das jeweilige Budget gefasst. Nach § 18 KomHKVO ist, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zweckbindung vorliegt, ein sachlicher Zusammenhang zwingende Voraussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang kann nur als gegeben angesehen werden, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen zur Erstellung eines Produktes oder zumindest innerhalb derselben Produktgruppe handelt oder diese in einer sinnvollen und zweckmäßigen Verbindung zueinander stehen. Weitere Voraussetzung ist das „Gebotensein der Beschränkung“, da mit der Zweckbindung die vorhandenen Mittel bewusst aus der Gesamtdeckung herausgenommen werden. Daher bedarf es bei den Zweckbindungsvermerken teilweise einer Konkretisierung bzw. Einschränkung auf zumindest eine Produktgruppe; ein sachlicher Zusammenhang sowie das Gebotensein der Beschränkung müssen gegeben sein.

Bei der Buchungsstelle 11-1111/741100 kam es im Haushaltsjahr zu zwei einzelnen überplanmäßigen Auszahlungen von bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. In Fällen von unerheblicher Bedeutung kann der Hauptverwaltungsbeamte entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG allein die Zustimmung erteilen. In § 11 der internen Verwaltungsrichtlinie ist festgelegt, dass eine überplanmäßige Auszahlung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro unerhebliche Bedeutung hat. Dabei ist nicht im Einzelfall, sondern auf die gesamte Überschreitung pro Buchungsstelle im Haushaltsjahr abzustellen¹. Kommt dementsprechend ein weiterer Mittelbedarf nach Abwicklung einer überplanmäßigen Auszahlung hinzu, so muss über den erhöhten überplanmäßigen Bedarf insgesamt entschieden werden. Bei der o.a. Buchungsstelle ergibt sich für das gesamte Jahr 2017 ein Mehrbedarf von 11.900 Euro. Der Betrag von 10.000 Euro der Verwaltungsrichtlinie wird somit überschritten, damit ist eine unerhebliche Bedeutung der Auszahlungen nicht mehr gegeben. Die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ist somit ausgeschlossen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wäre daher grundsätzlich ein Beschluss der Vertretung erforderlich gewesen.

¹ Rose - „Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen“ (7.Auflage) - Seite 317

7. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigelegt ist.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 831.503,97 Euro zugenommen und beträgt zum 31.12.2017 nunmehr 27.125.435,50 Euro.

Grundsätzlich sollten den erwirtschafteten Abschreibungen Investitionen in gleichem Umfang gegenüberstehen, da nur so eine Erhaltung der Vermögenssubstanz möglich ist. Den diesjährigen Abschreibungen auf das immaterielle und das Sachvermögen in Höhe von 861.800,88 Euro stehen investive Auszahlungen von 2.165.638,60 Euro gegenüber. Insoweit findet kein „Vermögensverzehr“ statt; die vorhandene Substanz wird erhalten.

Unter der Bilanz sind u. a. die Haushaltsreste für Auszahlungen als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre (und Ermächtigung) zu vermerken. Haushaltsreste für Aufwendungen sind dagegen in der Bilanz auszuweisen (bei „Jahresüberschuss oder Fehlbetrag“). Für diese Aufwendungsreste ist kein gesonderter Auszahlungsrest erforderlich. Insoweit ist die Darstellung der Haushaltsrestbildung fehlerhaft.

Vermögenszuwächse beim immateriellen Vermögen sind insbesondere bei den geleisteten Investitionszuweisungen/-zuschüssen (1.4) zu verzeichnen. Im Sachvermögen haben sich die geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau (2.9) mit einem Zuwachs von 1.677.598,43 Euro deutlich erhöht. Das Infrastrukturvermögen (2.3) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (2.7) haben abgenommen.

Trotz Verringerung der Sonderposten (1.4) lässt das positive Jahresergebnis der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 448.910,91 Euro die Nettoposition um 39.381,72 Euro auf jetzt 19.323.538,54 Euro anwachsen.

Eine Kreditaufnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur nachrangig zulässig (§§ 111 Abs. 6, 120 NKomVG). Für 2017 ist für eine (zulässige) Kreditaufnahme folgende vereinfachte Berechnung durchzuführen:

Auszahlung für Investitionen	2.165.638,60 Euro
./. Erwerb von Finanzanlagen	7.595,70 Euro
./. Einzahlung für Investitionen	95.848,53 Euro
Zwischensumme	2.062.194,37 Euro
./. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.443.885,90 Euro
(wenn positives Saldo)	

+ ordentliche Tilgung	67.179,00 Euro
(max. bis Höhe des Saldos aus lfd. Verw.)	
Saldo:	<u>685.487,47 Euro</u>

Für den Anbau bei der Grundschule Neukamperfehn (125.000 Euro) und die Sporthallen bei den Grundschulen in Hesel und Neukamperfehn (18.500 Euro und 221.600 Euro) wurden Darlehensabschläge von insgesamt 365.100 Euro aus der Kreisschulbaukasse in Anspruch genommen.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Bestandskonten:

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird von den Nutzungsdauern der verbindlichen Abschreibungstabelle abgewichen. Auch in 2017 fehlen die Begründung sowie die Erläuterung im Anhang für die abweichenden Festsetzungen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO).

Eine Beitragsforderung aus dem Jahr 2008 (Bupo-ID: 609295), die durch eine Sicherungshypothek abgesichert wurde, war buchhalterisch nicht erfasst und daher nicht als Forderung und als Sonderposten ausgewiesen. In 2017 erfolgte die Einzahlung. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um einen wesentlichen Betrag handelt, war es nicht erforderlich die Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO zu berichtigen. Die nachträgliche Sollstellung und damit die entsprechende Bilanzkorrektur erfolgten in 2017. Die dazu notwendigen Buchungen sind ordnungsgemäß erfolgt.

Für die Leerung der Klärschlammvererdungsanlage wurde eine Rückstellung gebildet. Im Bericht zur Berichtsabrechnung 2017 wird die Begründung und Berechnung umfassend dargestellt. Demnach wäre für das Jahr 2017 eine Zuführung von 200.700 Euro vorzunehmen gewesen. Tatsächlich wurden jedoch nur 191.700 Euro gebucht. Die Differenz von 9.000 Euro ist dadurch bedingt, dass im Jahr 2016 eine überhöhte Zuführung vorgenommen wurde. Damit ist die Periodenbelastung für beide Jahre nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zurechnung erfolgt. Zum 31.12.2017 beträgt der Rückstellungsbedarf 707.640 Euro und dieser wird -der Betriebsabrechnung entsprechend- in der Bilanz nachgewiesen.

Die Veranlagung der Abfallbeseitigungsgebühren wurde zum 01.01.2016 an den Landkreis Leer abgegeben. Im Berichtsjahr erfolgte die endgültige Abrechnung. Vom 10.02.2016 bis zum 13.06.2017 sind noch insgesamt 2.994,28 Euro an Abfallbeseitigungsgebühren bei der Samtgemeinde eingegangen. Die Summe wurde ordnungsgemäß abgeführt. Die verbleibenden Forderungen wurden ausgebucht und dem Landkreis, zwecks Buchung und weiterer Verfolgung, mitgeteilt.

7 Anlagengut 00 001 460 - HÜL 2017: 2950

Es wurden vier Lizenzen (Schnittstellen) für je 150 Euro netto zzgl. Einrichtungskosten erworben und auf dem Konto 0025 (Datenverarbeitungssoftware) gebucht. Wegen des Unterschreitens der Wertgrenze von 1.000 Euro sind die Lizenzen -gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen- als geringwertige Vermögensgegenstände nach § 47 Abs. 5 KomHKVO (Kto. 4222) zu erfassen und dementsprechend im Anschaffungsjahr direkt als Aufwand zu berücksichtigen.

8 Anlagengut 00 001 450, 00 001 477 und 00 001 487

Im Haushaltsjahr wurden der Samtgemeinde mehrere gebrauchte Mannschaftstransportfahrzeuge von den Feuerwehr-Fördervereinen übertragen. Für die Fahrzeuge wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren festgesetzt. Dabei handelt es sich um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Abschreibungstabelle (§ 49 Abs. 2 KomHKVO). Da es sich hier in allen Fällen um Gebrauchtfahrzeuge mit Erstzulassungen aus den Jahren 2008, 2005 und 1997 handelt, kann wegen der bereits vorhandenen technischen sowie wirtschaftlichen Abnutzung nicht von der vollen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden. Es hat eine angemessene Schätzung der Restnutzungsdauer für jedes einzelne Fahrzeug zu erfolgen, auch im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip. Die „pauschale“ Festsetzung der vollen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für alle drei Fahrzeuge ist nicht sachgerecht und damit unzulässig.

9 Anlagengut 00 001 415, 00 001 416 und 00 001 417

Laut vorliegenden Rechnungsbelegen und Hinweis aus der Anlagenbuchhaltung sind die vorstehenden Anlagengüter bereits im Jahr 2017 in Nutzung. Eine Abschreibung erfolgt jedoch erst ab dem Jahr 2018 mit der Begründung, es seien noch nicht alle Rechnungen vorhanden. Nach § 49 Abs. 3 KomHKVO beginnt die Abschreibung monatsgenau zum Ersten des Monats, indem der Vermögensgegenstand entsprechend seiner Bestimmung verwendungsfähig ist. Dementsprechend hätte wegen der bereits begonnenen Nutzung im Jahr 2017 eine Abschreibung vorgenommen werden müssen.

8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres (verkürzte Darstellung)

Nr.:	Bezeichnung:	Ergebnis 2016:	Ansatz 2017: ²	Ergebnis 2017:	Mehr/ Weniger:
	Ordentliche Erträge				
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.340.362,15	7.280.000,00	7.327.476,72	47.476,72
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	450.088,14	439.800,00	507.108,55	67.308,55
4	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	öffentlich-rechtliche Entgelte	1.519.835,25	1.572.700,00	1.666.680,09	93.980,09
6	privatrechtliche Entgelte	104.654,88	80.200,00	120.085,58	39.885,58
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	300.593,83	264.000,00	338.473,58	74.473,58
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	11.461,22	26.700,00	6.955,82	-19.744,18
9	aktivierte Eigenleistungen	8.901,09	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	sonstige ordentliche Erträge	441.927,81	109.200,00	538.201,04	429.001,04
12	= Summe ordentliche Erträge	9.177.824,37	9.772.600,00	10.504.981,38	732.381,38
	Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufwendungen für aktives Personal	3.677.565,36	4.243.100,00	4.751.628,03	508.528,03
14	Aufwendungen für Versorgung	837.165,88	25.700,00	26.670,62	970,62
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.647.503,01	2.151.200,00	2.040.804,19	-110.395,81
16	Abschreibungen	879.683,83	874.300,00	867.689,16	-6.610,84
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	9.500,00	12,51	-9.487,49
18	Transferaufwendungen	1.971.010,80	2.030.000,00	1.985.204,63	-44.795,37
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	375.996,51	446.800,00	402.637,48	-44.162,52
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	9.388.925,39	9.780.600,00	10.074.646,62	294.046,62
21	ordentliches Ergebnis	-211.101,02	-8.000,00	430.334,76	438.334,76
22	außerordentliche Erträge	124.243,54	0,00	21.410,76	21.410,76
23	außerordentliche Aufwendungen	70.813,92	3.529,92	2.834,61	-695,31
24	außerordentliches Ergebnis	53.429,62	-3.529,92	18.576,15	22.106,07
25	Jahresergebnis	-157.671,40	-11.529,92	448.910,91	460.440,83

² einschl. Nachtrag, „sonstige Ermächtigungen“ und Haushaltsreste

9. Bilanz des geprüften Jahres

Nr.:	Bezeichnung:	2016:	2017:
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	433.482,09	675.460,21
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	4.418,13	3.102,94
1.3	Ähnliche Rechte	68,72	2.956,22
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	355.176,97	597.353,86
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	73.818,27	72.047,19
2.	Sachvermögen	22.901.953,05	23.958.663,62
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	105.781,35	123.888,36
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	7.707.001,92	7.578.757,31
2.3	Infrastrukturvermögen	11.293.878,76	10.956.865,05
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.286.639,68	1.254.678,37
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.270,83	2.039,89
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	681.996,08	649.030,39
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	855.317,15	746.738,54
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	969.067,28	2.646.665,71
3.	Finanzvermögen	439.697,77	364.207,55
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	7.029,17	7.029,17
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	273.253,67	186.144,61
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	55.651,77	11.644,78
3.8	Privatrechtliche Forderungen	27.937,64	77.962,92
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	75.825,52	81.426,07
4.	Liquide Mittel	2.467.873,42	2.098.384,18
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.925,20	28.719,94
	Summe AKTIVA	26.293.931,53	27.125.435,50

Nr.:	Bezeichnung:	2016:	2017:
	P A S S I V A		
1.	Nettoposition	19.284.156,82	19.323.538,54
1.1	Basisreinvertmögen	6.258.281,95	6.258.281,95
1.1.1	Reinvertmögen	6.258.281,95	6.258.281,95
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	1.582.724,32	1.582.724,32
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.494.272,46	1.494.272,46
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	88.451,86	88.451,86
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	-157.671,40	291.239,51
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelast. aus Haushaltsresten für Aufwend.	-157.671,40	291.239,51
1.4	Sonderposten	11.600.821,95	11.191.292,76
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.446.611,70	6.261.807,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.931.504,95	4.708.414,66
1.4.3	Gebührenaussgleich	69.640,00	5.990,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	153.065,30	215.081,10
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	1.172.815,83	1.393.616,18
2.1	Geldschulden	878.890,00	1.176.811,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	878.890,00	1.176.811,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	172.756,86	83.746,99
2.4	Transferverbindlichkeiten	22.651,01	15.603,01
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	22.651,01	15.550,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00

2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	53,01
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	98.517,96	117.455,18
2.5.1	Durchlaufende Posten	89.715,22	76.769,17
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	17.728,84	47.268,57
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	71.986,38	29.500,60
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	8.802,74	40.686,01
3.	Rückstellungen	5.684.517,86	6.279.220,98
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.882.913,00	5.065.485,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	185.353,01	222.069,25
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	42.500,00	188.600,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	573.751,85	803.066,73
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	152.441,02	129.059,80
	Summe PASSIVA	26.293.931,53	27.125.435,50

10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

langfristige Aktiva	T€	%	% (Vorjahr)
- immaterielles Vermögen	675	2,49	1,65
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	21.312	78,57	83,41
- Finanzanlagen (inkl. Kto-Gruppe 166)	84	0,31	0,29
kurzfristige Aktiva			
- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	2.647	9,76	3,69
- öffentlich-rechtliche Forderungen	198	0,73	1,25
- sonstige Forderungen (inkl. Kto-Gruppe 165)	83	0,31	0,13
- liquide Mittel	2.098	7,73	9,39
- aktive Rechnungsabgrenzung	29	0,11	0,19
	27.126	100,00	100,00

Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

	T€	%	% (Vorjahr)
Basisreinvermögen	6.258	23,32	23,66
Rücklagen abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren	1.583	5,90	5,98
Sonderposten	11.191	41,7	43,85
Langfristige sonstige Passiva			
-Rückstellungen	5.092	18,98	18,56
-Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.177	4,39	3,32
-Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,00	0,00
-Langfristige Schulden (Zwischensumme)	6.269	23,36	21,88

Kurzfristige Passiva			
-Rückstellungen	1.187	4,42	2,93
-Liquiditätskredite	0	0,00	0,00
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84	0,31	0,65
-Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16	0,06	0,09
-Sonstige Verbindlichkeiten	118	0,44	0,37
-Rechnungsabgrenzungsposten	129	0,48	0,58
Kurzfristige Schulden (Zwischensumme)	1.534	5,72	4,62
	<u>26.835</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende vereinfachte Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich über einem Jahr. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet, die weiteren Rückstellungen dem kurzfristigen Bereich. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft.

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

Anlagendeckung in % **82,01** (Vorjahr: 86,90)

Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten +
langfristiges Fremdkapital x 100

Anlagevermögen

Anlagenintensität in % **90,84** (Vorjahr: 85,09)

Anlagevermögen x 100

Bilanzsumme

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist nicht erreicht.

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Eigenkapitalquote I in %	28,91	(Vorjahr: 29,82)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen x 100</u>		
Bilanzsumme		

Eigenkapitalquote II in %	70,16	(Vorjahr: 73,94)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten x 100</u>		
Bilanzsumme		

Mit einer Eigenkapitalquote von 28,91 % zum 31. Dezember 2017 ist die Kommune noch mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 70,16 % beträgt (ohne Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag).

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig machbare Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	2.098
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital (sh. Schuldenübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	284
Liquidität I	1.814
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen (sh. Forderungsübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	116
Liquidität II/Überdeckung bzw. Unterdeckung	1.930

Am Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 1.930 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

Liquiditätsgrad I in %	738,73
<u>Liquide Mittel x 100</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital	
Liquiditätsgrad II in %	779,58
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital	

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel	20.500
Langfristig gebundene Vermögenswerte	24.641
Überdeckung bzw. Unterdeckung	<u>-4.141</u>

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Unterdeckung i. H. v. T€ 4.141 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag nicht in voller Höhe durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Die Verschuldung (aus Geldschulden) pro Kopf der Bevölkerung betrug 108,96 Euro (Vorjahr 81,18 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist u. a. der Runderlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

Kennzahlen:

	Ergebnis lfd. Jahr %	Ergebnis Vorjahr %
Steuerquote:	0,00	0,00
Allgemeine Umlagequote:	36,38	29,42
Zuschussquote (an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen):	0,00	0,00
Personalintensität:	47,16	39,17
Abschreibungsintensität:	8,55	9,36
Zinslastquote:	0,00	0,00
Liquiditätskreditquote:	0,00	0,00
Reinvestitionsquote:	251,29	149,78
Fremdkapitalquote	28,29	26,08

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 58,84 % aus den Auflösungserträgen der Sonderposten „gedeckt“ (Drittfinanzierungsquote).

Bei Zugrundelegung des Saldos aus der Finanzrechnung des geprüften Jahres, würde es 0,8 Jahre dauern, die Schulden abzubauen (Dynamischer Verschuldungsgrad).

Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt 38,59 %.

Die Abschreibungsquote beträgt 3,50 %.

Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 2,62.

11. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Samtgemeinde Hesel.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2017:

Bilanzsumme	27.125.435,50 EUR
Ergebnisrechnung	448.910,91 EUR
Finanzrechnung	2.098.384,18 EUR

für das Haushaltsjahr 2017 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

12. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche + rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhangs. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Hesel.“

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein ordentlicher und außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung, sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 18. August 2020

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Jörg Baumann

Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtigungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die Zuschussquote gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher

Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt, je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (nur bei Fehlbetrag)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung (Geldschulden) genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Anlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen ordentlichen Abschreibungen zum Anlagevermögen (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ (vereinfacht: Summe ordentliche Erträge) gebildet.

Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.